

Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bei Einführung von BA- und MA-Studiengängen sichern

Empfehlung zur Umsetzung der Eckpunkte „Für eine barrierefreie Hochschule“ (12/05)

In Zusammenhang mit den Festlegungen im Rahmen des Bologna-Prozesses kommt es derzeit an allen deutschen Hochschulen zur Einführung von BA- und MA-Studiengängen. Bei dieser, an vielen Hochschulen sehr zügig verlaufenden Entwicklung, muss Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit gewährleistet werden. Das Deutsche Studentenwerk hat diesbezüglich bereits Eckpunkte verabschiedet.¹ Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als - keineswegs abschließende - Hinweise im Umgang mit dieser Problematik.

Zulassung zu BA-/MA-Studiengängen – Eignungsfeststellungsverfahren

1. Bei der **Zulassung zu BA-Studiengängen** sollten auch weiterhin die derzeit gültigen Nachteilsausgleichs- und Härtefallregelungen, wie sie das allgemeine Auswahlverfahren der ZVS bzw. die Auswahlverfahren der Länder festlegen, bestehen bleiben. Hierauf sollte insbesondere bei der anstehenden Überarbeitung der Vergabeverordnungen geachtet werden. Wenn Landesgesetze die Möglichkeit von Eignungsfeststellungsverfahren durch die Hochschulen gestatten, sollten auch diese Härtefallregelungen festschreiben (wie in § 37 Abs. 2 S. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes), da – auch mittelbare - Benachteiligungen nicht auszuschließen sind. Mittelbare Benachteiligungen liegen dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften oder Verfahren behinderte und chronisch kranke Studienbewerber/innen in besonderer Weise gegenüber anderen Bewerber/innen benachteiligen (z.B. Nachweis von Praktika u.a.m.).
 - Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sind benachteiligt bei der Absolvierung von Praktika vor Aufnahme des Studiums, beispielsweise aufgrund baulicher Barrieren der Praktikumsstellen, fehlender Finanzierungsmöglichkeiten für Assistenzkräfte und technische Ausstattung aufgrund mangelnder Kompatibilität der Sozialleistungsgesetze sowie fehlender barrierefreier Infrastruktur. Die aufgeführten Gründe gelten auch für die Forderung nach einer beruflichen Ausbildung vor der Studienaufnahme. Eine Förderung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs nach SGB XII wird für ein Studium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung von den überörtlichen Sozialhilfeträgern in der Regel ausgeschlossen, da aus der Sicht vieler Träger damit bereits eine „angemessene“ Ausbildung vorliegt.

¹ „Für eine barrierefreie Hochschule“ - Eckpunkte und Maßnahmenkatalog zur Schaffung gleichberechtigter Teilhabemöglichkeiten für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Deutsches Studentenwerk (DSW), Berlin, im Dezember 2004, S. 8-11



- Das Gewichten von Abiturnoten sollte derzeit geltende Regelungen zur Notenverbesserung in entsprechend modifizierter Form einschließen, um behinderungsbedingte Belastungen zu berücksichtigen, beispielsweise häufige Klinikaufenthalte während der Abiturstufe.
 - Für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit sollte auch weiterhin gelten, dass eine Nicht-Zulassung über Wartezeit eine besondere Härte darstellt, da diese Zeiten in aller Regel nicht sinnvoll überbrückt werden können; dass eine Behinderung oder Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung eine spätere Aufnahme des Studiums unmöglich macht; dass ein Zusammenhang zwischen Behinderung/Krankheit und einem eingeschränkten Berufsfeld bestehen kann.
 - In Eignungsgesprächen sind Unsicherheiten bei den Dozent/innen, die wenig oder keine Erfahrungen im Umgang mit Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit haben, nicht auszuschließen. Dies kann zu einer falschen Beurteilung bezüglich der Einschätzung der Leistungsfähigkeit dieser Studierenden führen. Hier sei auch auf die eingeschränkte Aussagefähigkeit dieses Instruments verwiesen.²
2. Die **Zulassung zu MA-Studiengängen** erfolgt aufgrund einer individuellen Prüfung der Bewerber/innen durch das Fach auf der Basis von festgelegten Kriterien in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Folgende Kriterien können sich (ähnlich wie bei Zulassungsverfahren zum BA-Studium) nachteilig auf die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit auswirken:
- Nachweis von einschlägigen Praktika bzw. einer Berufsausbildung: Begründung siehe unter 1.
 - Nachweis geeigneter Auslandsaufenthalte: Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit bekommen derzeit den notwendigen behinderungsbedingten Mehrbedarf im Studium (Assistenz, technische Hilfsmittel) aufgrund fehlender Kompatibilität der Sozialleistungsgesetze im Ausland in der Regel nicht gefördert. Hinzu kommt, dass sich die Suche nach geeigneten Hochschulen im Ausland mit der erforderlichen Infrastruktur häufig noch schwierig gestaltet.
 - Nachweis über Einhaltung der Regelstudienzeit im BA-Studium: Die Regelstudienzeit kann von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit häufig nicht eingehalten werden. Ursachen hierfür sind beispielsweise der höhere behinderungsbedingte zeitliche Aufwand für das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen und die gesamte Studienorganisation sowie die Bewältigung des täglichen Lebens vor dem Hintergrund fehlender Infrastruktur und zusätzlichem Zeitaufwand für Therapien, Arztbesuche und Klinikaufenthalte.

² N. Arnold, C.-D. Hachmeister: Leitfaden für die Gestaltung von Auswahlverfahren an Hochschulen, CHE Arbeitspapier Nr. 52, Gütersloh 2004, S. 10 f.



- Zulassung aufgrund von Abschlussnoten aus einem vorangegangenen Studiengang:
Bei der Zulassung aufgrund von Abschlussnoten aus einem vorangegangenen Studiengang müssen behinderungsbedingte Nachteile ausgeschlossen sein. Hier sollten beispielsweise Empfehlungsschreiben von Dozent/innen, Gutachten von Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschulen sowie fachärztliche Gutachten berücksichtigt werden.
- Zulassung zu internationalen Masterstudiengängen:
Bei der Organisation von internationalen Masterstudiengängen sollten - wegen der jeweils unterschiedlichen Sozialleistungssysteme - die erforderlichen Maßnahmen durch die Hochschulen im Ausland getroffen werden, um international Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit den Aufenthalt an den ausländischen Partnereinrichtungen und umgekehrt zu ermöglichen.
- Die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschulen sollten bei der Gestaltung von Eignungsfeststellungsverfahren für BA/MA-Studiengängen eingeschaltet werden, da sie aufgrund ihrer Kompetenz bereits im Vorfeld auf mittelbare Nachteile für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit hinweisen können.
- Wie bei der Förderung nach BAföG müssen bei der Förderung durch die überörtlichen Sozialhilfeträger die Abschnitte BA- und MA-Studium als eine Einheit, nicht als getrennte Studiengänge gesehen werden. Das bedeutet, dass auch für ein weiterführendes Studium, das zum MA-Abschluss führt, Leistungen zur Finanzierung des studienbedingten Mehraufwands im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bewilligt werden müssen. Die Bezeichnung für den BA als „ersten berufsqualifizierenden Abschluss“ darf nicht dazu verleiten, dass der Mehraufwand (z.B. Gebärdensprachdolmetscher/innen, Assistenz u.a.m.) während der MA-Phase nicht mehr gefördert wird.³

Nachteilsausgleiche im Studium

1. Die derzeit gültigen Nachteilsausgleiche beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen müssen auch in die Studien- und Prüfungsordnungen der BA-/MA-Studiengänge aufgenommen und auf das Erbringen studienbegleitender Prüfungsleistungen erweitert werden.

³ In der „Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW) zur öffentlichen Anhörung ‚Bologna-Prozeß‘ des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des 15. Deutschen Bundestages am 3. Mai 2004 in Berlin“ ist bereits auf dieses Erfordernis verwiesen worden, das einer dringenden Regelung bedarf, damit keine neuen Hürden für behinderte Studierende aufgebaut werden.



2. Wenn die Studien- und Prüfungsordnungen das Erbringen von Leistungspunkten mit einem Belegpunktesystem festlegen, muss gewährleistet sein, dass der Zeitraum für den Rücktritt von der Lehrveranstaltung individuell in Absprache mit der Lehrkraft erfolgen kann, wenn Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit weniger Leistungspunkte pro Zeitaufwand erbringen können. Das ist notwendig, weil beispielsweise die Literaturbeschaffung für sehbehinderte und blinde Studierende in der vorgeschriebenen Zeit häufig nicht zu klären ist; Gebärdensprachdolmetscher/innen für hörbehinderte Studierende ausfallen und in der Regel kurzfristig nicht zu ersetzen sind; Mitschreibkräfte oder Tutor/innen zum Nacharbeiten von Lehrveranstaltungen oft nicht mehr verfügbar sind.
3. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
4. Wie oben schon erwähnt, sollten die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit der Hochschulen auch bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen für BA-/MA-Studiengängen eingeschaltet werden, um schon im Vorfeld mittelbare Nachteile für Studienbewerber/innen und Studierende mit Behinderung zu vermeiden.

Berlin, im Februar 2005